

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1347/13

Titel

Abwassergebührenbescheide

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Warum wurden die Bürger nicht über die Kappungsgrenze von 200,00 Euro sowie über die Modalitäten für eine Antragstellung informiert?

Die Bürger wurden sehr wohl über die Förderrichtlinie informiert (siehe Antwort auf Frage 2). Allerdings ist der Abwassergebührenbescheid sicher nicht das verwaltungsrechtlich geeignetste Medium zur Information über die Förderrichtlinie. Im Informationsmaterial des Entwässerungsbetriebes, das den Gebührenbescheiden für Abwassersammelgruben oder Grundstückskläranlagen beigelegt wurde, sollten vielmehr alle für den Kunden wichtigen Informationen über die Veränderungen bei der Umstellung der Veranlagungsform übermittelt werden.

Ein im unmittelbaren Kontext zum Gebührenbescheid stehender Querverweis auf die den Gebührenbescheid reduzierende Richtlinie könnte unter dem Aspekt des gerichtlichen Verbotes der "Quersubventionierung" innerhalb des Gebührenhaushaltes verwaltungsrechtlich als bedenklich aufgefasst werden. U.a.: deshalb wurde auch die strikte organisatorische Trennung der Fördermittelstelle vom Entwässerungsbetrieb konsequent umgesetzt.

2. In welcher Weise sollen den betroffenen Bürgern diese Informationen zugänglich gemacht werden?

Die Bürger wurden und werden auf mehrfachen Wege über die Möglichkeiten und Verfahrensweisen der einschlägigen Förderrichtlinie informiert. So wurde im gleichen Amtsblatt, in dem das neue Satzungsrecht amtlich bekannt gemacht wurde, auch die Förderrichtlinie veröffentlicht. Im redaktionellen Teil des nachfolgenden Amtsblattes wurden ergänzende Hinweise des Entwässerungsbetriebes zur Anwendung der Richtlinie veröffentlicht, die zeitgleich auch auf der Website der Stadtverwaltung abrufbar sind. Darüber hinaus sind alle involvierten Ämter und Betriebe (SWE Stadtwirtschaft GmbH als Entsorger, Entwässerungsbetrieb als Aufgabenträger und das Tiefbau- und Verkehrsamt als Fördermittelstelle) gehalten, auf telefonische Anfragen die Kunden detailliert über die Richtlinie aufzuklären.

3. Kann bei größeren Summen eine Ratenzahlung vereinbart werden?

Ja. Es gilt für diese Fälle die Dienstanweisung der Stadtverwaltung Nr.2.03/07: "*DA über Stundung, Niederschlagung, Erlass und gleichartiges Verwaltungshandeln*".

Anlagen

-

gez. Dipl.-Ing. Glanz
Unterschrift Amtsleiter

06.08.2013
Datum

